



**1. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Besuch der Mittagsbetreuung
an der Grundschule Baierbrunn**

(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

vom 26. Juli 2017

1. Änderung vom 01. Juli 2019

Gemeinderatsbeschluss:	25. Juli 2017
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 27.07.2017 bis 11.08.2017
Inkrafttreten:	01. September 2017

1. Änderung

Gemeinderatsbeschluss:	25. Juni 2019
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 02.07.2019 bis 17.07.2019
Inkrafttreten:	01. September 2019

Inhaltsübersicht:

	Seite
Erster Teil: Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	2
Zweiter Teil: Einzelne Gebühren/ Kostenersätze	
§ 4 Gebührensatz	3
§ 5 Kostenpauschale für Mittagessen	3
§ 6 Kostenersatz für Material	4
§ 7 Kostenbeitrag für Ferienbetreuung und zusätzliche Betreuungstage	4
Dritter Teil: Schlussbestimmungen	
§ 8 Datenschutz	4
§ 9 Inkrafttreten	5

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Baierbrunn folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Betreuungsgebühren i. S. von § 4 Abs. 2 sowie die Kostenpauschale für das Mittagessen i.S. d. § 5 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zum Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren i.S. v. § 4 Abs. 2 dieser Satzung entstehen für 12 Monate.
- (3) Die Kostenpauschale i.S.v. § 5 dieser Satzung für das Mittagessen entsteht für 11 Monate.
- (4) Der Kostenersatz für Material i. S. von § 6 dieser Satzung entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils mit Beginn eines Betreuungszeitraums.
- (5) Die Betreuungsgebühren nach § 4 Abs. 2, die Kostenpauschale für das Mittagessen i.S. d. §5 sowie der Kostenersatz für das Material gem. § 6 werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Kostenbeiträge der Ferienbetreuung nach §7 werden im Nachhinein am 1. des Folgemonats fällig und werden über das vorliegende Sepa-Mandat eingezogen. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich. Die Kosten der Notfallbetreuung sind bar bei der Mittagsbetreuung zu bezahlen.
- (6) Schließtage in der Einrichtung oder im Einzelfall ausnahmsweise mit der Mittagsbetreuung abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch des Kindes) sowie Krankheitszeiten oder die Ferienzeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren/ Kostenersätze

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren erhoben:

Anzahl Tage pro Woche	Monatl. Gebühr bis 14 Uhr	Monatl. Gebühr bis 16 Uhr
1 Tag	23 Euro	32 Euro
2 Tage	43 Euro	61 Euro
3 Tage	59 Euro	86 Euro
4 Tage	74 Euro	111 Euro
5 Tage	89 Euro	136 Euro

- (3) Die Höhe der Betreuungsgebühr bei einer Kombination von verschiedenen Uhrzeiten richtet sich nach der Summe der Gebühren für die gebuchten Tage. Die Gebühren werden für die Monate September bis August (12 Monate) erhoben.
- (4) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes von der Mittagsbetreuung lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Auch ist die Gebühr in voller Höhe während der Ferienzeiten und anderer Schließtage zu entrichten.

§ 5 Kostenpauschale für Mittagessen

- (1) Für das Mittagessen ist eine monatliche Pauschale zu entrichten. Die Pauschale richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Tage.
- (2) Für jeden angefangenen Monat wird folgende Kostenpauschale für das Mittagessen erhoben:

Anzahl Tage pro Woche	Monatl. Kostenpauschale Mittagessen
1 Tag	14 Euro
2 Tage	28 Euro
3 Tage	42 Euro
4 Tage	56 Euro
5 Tage	70 Euro

In der Kostenpauschale für das Mittagessen sind Krankheitstage und Ferienzeiten berücksichtigt.

- (3) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 6 Kostenersatz für Material

- (1) Für den Kostenersatz für das Material ist eine monatliche Pauschale in Höhe von 2,50 Euro für jeden angefangenen Monat zu entrichten.
- (2) In dem Kostenersatz für das Material sind Krankheitstage und Ferienzeiten berücksichtigt.
- (3) Bei unterjähriger Anmeldung wird das Materialgeld anteilig erhoben.
- (4) Die Kosten für das Material sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 7 Kostenbeitrag für Ferienbetreuung und zusätzliche Betreuungstage

- (1) Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Beitrag von 15 Euro je angemeldeter Tag erhoben. Bei einer Nachmeldung zur Ferienbetreuung ist für den erhöhten Verwaltungsaufwand zusätzlich eine einmalige Gebühr von 10 Euro zu entrichten.
- (2) Für Kinder die an zusätzlichen Tagen außer den bereits gebuchten Tagen die Mittagsbetreuung besuchen (Notfalltag) wird ein zusätzlicher Beitrag von 5 Euro bis zwei Stunden und 10 Euro ab zwei Stunden pro Tag erhoben.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Baierbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <http://www.baierbrunn.de/datenschutzinformationen-gem.-dsgvo> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 1. September 2017 in Kraft. Die 1. Änderung dieser Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Baierbrunn, den 01.07.2019
Gemeinde Baierbrunn

gez.

Siegel

Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.07.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.07.2019 angeheftet und am 17.07.2019 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 18.07.2019
Gemeinde Baierbrunn

Siegel

Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister